Stellungnahme der SMP

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015
Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 Postfach 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Die Stellungnahme wurde am 18. Juni 2015 vom Vorstand der SMP verabschiedet. 18. Juni 2015 sign. Hanspeter Kern sign. Kurt Nüesch Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales 3
2. BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural 7
3. BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture 8
4. BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs 9
5. BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles 21
6. BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole 21
7. BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles 23
8. BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture 24
9. BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique 24
10. BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles 24
11. BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires 25
12. BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux 25
13. BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie 26
14. BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums 27
15. BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA 28
16. BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux 29
17. BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture 30
18. BR 17 Verordnung pflanzengenetischen Ressourcen / Ordonnance ressources phytogénétiques 30
19. WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique 30
20. WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus 31
22. BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr 31
23. BLW Verordnung des BLW Investitionshilfen und Begleitmassnahmen / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement 31

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussern uns spezifisch für die Milch- und Viehwirtschaft.
Mit der Stellungnahme zum Frühlingspaket haben wir auf die schwierige Lage der Milchproduktionsbetriebe hingewiesen. Inzwischen hat sich die Lage mit der Aufhebung der Wechselkursuntergrenze zum Euro und dem Einbruch der Milchpreise für einen Grossteil der Milchbetriebe weiter drastisch verschärft. Leider müssen wir feststellen, dass kaum substanzielle Verbesserungen vorgeschlagen werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur administrativen Vereinfachung sind ungenügend und die Mehrheit von ihnen reduziert die Komplexität und den administrativen Aufwand der Landwirtschaftsbetriebe nicht oder nur marginal. Die gute landwirtschaftliche Praxis, wie sie von Berufsleuten erwartet werden darf, bedarf keiner solchen detaillierten Regelungen mit Hunderten von Artikeln. Unserer Meinung nach müsste viel mehr auf die Aus- und Weiterbildung und weniger auf die vielen Detailregelungen, die fast nur noch Fachleute verstehen, gesetzt werden. Die Umsetzung der vielen Vorschriften und die ständigen Änderungen verursachen massive Kosten. Weniger und gezieltere Instrumente wären zweckmässig. Das würde effektiv zu administrativer Entlastung führen.

Im Allgemeinen, insbesondere im Anhang der Direktzahlungsverordnung, müssen die Vorschriften drastisch vereinfacht werden. Folgende Grundsätze sind dabei zu befolgen:

- Die Vorschriften sind auf jene Punkte zu begrenzen, welche effektiv und objektiv kontrolliert werden können.
- Die Vorschriften sollen sich auf jene Fälle konzentrieren, welche effektive und gravierende Auswirkungen auf das Tierwohl und die Umwelt haben können.
- Die Kontrollen sollen risikobasiert und auf die wichtigsten Aspekte beschränkt (sichere Produkte, korrekte Ausrichtung Zahlungen) erfolgen.
- Viele Praktiken sind Bestandteile der guten landwirtschaftlichen Praxis und müssen folglich nicht detailliert geregelt werden.

Für die administrativen Vereinfachungen unterstützten wir die Vorschläge des SBV und der eingesetzten Gruppen mit Landwirten.

Vereinfachungen, die per 1. Januar 2016 umzusetzen sind:

1. **Die Pflicht zur Führung des Auslaufjournals ist aufzuheben.**
   Die Vorschrift, ein Auslaufjournal zu führen, soll gestrichen werden.

   Direktzahlungsverordnung, Art. 75 Voraussetzungen für RAUS-Beiträge soll wie folgt angepasst werden:
   [4] ~~***Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung und die Anforderungen an die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof beziehungsweise zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.***~~
   Der Anhang 6, Buchstabe D der DZV muss folglich ebenfalls angepasst werden.

2. **Die Datenaufzeichnungen müssen stark vereinfacht werden. Insbesondere sollen die Wiesenjournale, die Feldkalender und der Bewirtschaftungsplan für die Sömmerungsgebiete gestrichen werden.**
Die Aufzeichnungen müssen vereinfacht werden. Informationen über die Düngung sind nicht mehr zu erfassen, die Nährstoffbilanz ist ausreichend. Die Auskünfte über Erntetermine, Erträge, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung sind in der guten landwirtschaftlichen Praxis integriert. Lediglich die Aufzeichnung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungen sollen beibehalten werden.

Der Anhang 1 der DZV betreffend den Aufzeichnungen soll wie folgt angepasst werden:
1 Aufzeichnungen
1.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens ~~***sechs***~~ ***vier*** Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:
a) Parzellenverzeichnis, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, übrige Flächen;
b) Parzellenplan mit Bewirtschaftungsparzellen sowie Parzellenplan der Biodiversitätsförderflächen;
~~***c) Düngung,***~~ Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), ~~***Erntedaten und -erträge sowie bei den Ackerkulturen zusätzlich Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung;***~~
d) die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;
e) weitere Aufzeichnungen, sofern diese zweckdienlich sind.
Der Bewirtschaftungsplan für die Bestimmungen betreffend der Sömmerung und dem Sömmerungsgebiet sollen nicht mehr obligatorisch sein. (Anhang 2 der DZV).

3. **Suisse-Bilanz vereinfachen und automatisieren**
Die Nährstoffbilanz muss stark vereinfacht werden, insbesondere indem die Daten der TVD und jene von HODUFLU direkt verwendet werden können. Eine Informatiklösung muss den Landwirten gratis zur Verfügung gestellt werden. Der Anhang 1, Kapitel 2.1 der DZV muss, mit dem Ziel einer Vereinfachung, korrigiert werden.

4. **Die Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1) ist zu überprüfen**
Die Aufzeichnungsvorschriften sind zu streichen und die Kontrollen sind risikobasiert und koordiniert durchzuführen.

5. **Schnittzeitpunkt für Biodiversitätsförderflächen aufheben.**
Die Schnittzeitpunkte für die Biodiversitätsförderflächen sollen gestrichen werden. Sie liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter. Dafür sollen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen formuliert werden. Die Kontrolle soll auf der vorhandenen Qualität basieren. Gegebenenfalls kann ein weitergehendes Programm erforderlich sein, in Fällen wo die Qualität nicht erreicht werden kann.

Der Anhang 4 (Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen) der DZV soll wie folgt angepasst werden:
~~***1.1.1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden:***~~
~~***a. im Talgebiet: am 15. Juni;***~~
~~***b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli;***~~

~~***c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli.***~~
1.1.2 Der Kanton ~~***kann***~~ ***publiziert*** in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz ***Empfehlungen*** ~~***in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um höchstens zwei Wochen vorverlegen.***~~

6. Reduktion auf 3 verschiedene Ackerkulturen in der Fruchtfolge

Die Reduktion auf 3 verschiedene Kulturen in der Fruchtfolge erlaubt eine Vereinfachung für die Landwirtschaftsbetriebe. Die Massnahmen zur Erosionsvermeidung sind genügend und die Anforderungen an die Fruchtfolge, welche im Rahmen der Landschaftsqualitätsmassnahmen implementiert sind, reichen aus.

Direktzahlungsverordnung, Art. 16 Geregelte Fruchtfolge soll wie folgt angepasst werden:
Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens ~~***vier***~~ ***drei*** verschiedene Ackerkulturen aufweisen. Anhang 1 Ziffer 4.1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Kultur angerechnet wird. Für die Hauptkulturen ist ein maximaler Anteil an der Ackerfläche nach Anhang 1 Ziffer 4.2 einzuhalten.

7. Saatzeitpunkt für die Bodenbedeckung im Winter aufheben.

Die Saattermine sind abhängig von den meteorologischen Verhältnissen sowie dem Erntezeitpunkt des Vorjahres. Die Saattermine gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis, welche von den Betriebsleitern erwarten werden kann.

Direktzahlungsverordnung, Art. 17 Geeigneter Bodenschutz soll wie folgt angepasst werden:
2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. ~~***Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss angesät werden:***~~
~~***a. in der Talzone: vor dem 1. September;***~~
~~***b. in der Hügelzone und der Bergzone I: vor dem 15. September.***~~

Direktzahlungsverordnung, Anhang 1, Ziffer 5.1 Bodenbedeckung soll wie folgt angepasst werden:
5.1.1 ~~***Bei Kulturen die vor dem 31. August geerntet werden, muss***~~ ***Wenn*** das Zwischenfutter oder die Gründüngung ~~***in der Talzone vor dem 1. September und in der Hügel- oder in der Bergzone I***~~ vor dem 15. September angesät wird, ***muss*** die Bodenbedeckung der betreffenden Parzelle ~~muss~~ bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.
5.1.2 Kann der Termin ~~***vom 1. September beziehungsweise***~~ vom 15. September ~~***namentlich wegen einer späteren Ernte oder einer Unkrautbehandlung***~~ nicht eingehalten werden, so muss das Zwischenfutter oder die Gründüngung ~~***bis spätestens am 30. September angesät werden. Die Bodenbedeckung***~~ auf der betreffenden oder einer mindestens gleich grossen anderen Fläche mit Zwischenfutter oder Gründüngung ~~***muss***~~ bis mindestens am 15. Februar des Folgejahres erhalten bleiben.

8. Kontrollen von Jauchegruben vereinfachen.

Einige Kantone führen einfache, pragmatische Jauchegrubenkontrollen durch (beispielsweise der Kanton Zug). Diese Vereinfachung soll flächendeckend eingeführt werden.

9. **Führung der Inventarliste für Tierarzneimittel aufheben, aber das Behandlungsjournal aufrechterhalten.**
   Die Inventarliste für Tierarzneimittel, sowie das Behandlungsjournal erzeugen einen grossen administrativen Aufwand. Nur das Behandlungsjournal, welches sich auf die Tiergesundheit konzentriert, soll beibehalten werden.

10. **Austausch von Informationen, welche für die Kontrollen notwendig sind, vereinfachen und breiter zugänglich machen.**
    Das Ziel muss sein, dass der Landwirtschaftsbetrieb alle Daten nur einmal erfassen muss. In diesem Sinne sollen die Daten und Informationen, welche für die öffentlich-rechtlichen und die privat-rechtlichen Kontrollen nötig sind, gegenüber akkreditierten und anerkannten Organisationen vereinfacht ausgetauscht werden können.

11. **Regelung aufheben, wonach pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet werden.**
    Diese Reduktion soll gestrichen werden, denn sie verkompliziert die Berechnung der Nährstoffbilanz und vermindert das Interesse der Landwirte, an diesem Programm mitzumachen.

    Direktzahlungsverordnung, Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen soll wie folgt angepasst werden:
    ~~[3] ***Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.12***~~

Ausserdem sind folgende Massnahmen in den kommenden Jahren umzusetzen:
- Weniger und mit weniger Zielkonflikten behaftete Instrumente der Agrarpolitik sowie Korrekturen beim Einsatz der verfügbaren finanziellen Mittel.
- Förderung der Aus- und Weiterbildung (Minimalstandards).

Nachstehend äussert sich die SMP im Detail. Soweit nichts vermerkt, ist sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Wir erwarten, dass in einem nächsten Schritt eine substanzielle Reduktion der Vorschriften zur Stellungnahme vorgelegt wird. Dabei sollen auch sämtliche Vorgaben für die Landwirtschaft auf gesetzlicher Ebene geprüft werden.

2. BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Das Prinzip der SAK-Faktoren beim bäuerlichen Bodenrecht kann von der SMP unterstützt werden. Es müssen hingegen Korrekturen vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Art. 2a Abs. 4	Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0.03 SAK pro ~~***10'000***~~ ***5'000*** Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein.	Die Messung anhand der Rohleistung bedeutet eine Vereinfachung gegenüber der aktuellen Praxis mit der effektiven Stundenaufzeichnung. Die Berechnung des Zuschlags von 0.03 SAK pro 10'000.- Franken Rohleistung ist unrealistisch. Es ist klar, dass der Mehrwert je nach Art der landwirtschaftsnahen Tätigkeit stark variiert. Die SMP beantragt, die Berechnung des Zuschlags zu ändern und 0.03 SAK pro 5'000.- Franken Rohleistung festzulegen. Mit diesem Verhältnis ergibt sich eine Rohleistung im Betrag von 167'000 Franken für den Arbeitseinsatz einer Person während eines Jahres, was beispielsweise im Bereich Direktvermarktung als realistischer erscheint.
Art. 2a Abs. 4bis	Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nach Artikel 12*b* der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,03 SAK pro ~~***10'000***~~ ***5'000*** Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0.4 SAK angerechnet.	Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten stellen sehr oft interessante Innovationen und in zahlreichen Fällen ein Engagement der Bäuerin dar. Infolgedessen sollen sie unterstützt werden. Genauso weissen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten eine grosse Heterogenität auf, sei es beispielsweise von Agrotourismus bis hin zur Biogasproduktion, mit sehr unterschiedlicher Wertschöpfung, weshalb der Zusatz von 0.03 SAK pro 10'000 Rohleistung ungenügend ist. Die SMP schlägt ein Verhältnis von 0.03 SAK pro 5'000 Franken Rohleistung vor, zumal der maximale Zuschlag auf 0.4 SAK festgelegt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 2a Abs. 4ter	Zuschläge nach Absatz 4bis werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Absätzen 1–4 eine Betriebsgrösse von mindestens ~~***0.8***~~ ***0.6*** SAK erreicht.	Es ist wichtig, dass die Basistätigkeit die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Das Kriterium von 0.8 SAK ist hingegen zu hoch angesetzt und muss auf 0.6 SAK gesenkt werden, zumal die 0.6 SAK der minimalen Betriebsgrösse zur Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe nach kantonalem Recht nach Art. 5 VBB entspricht Zudem kann der Betrieb mit dem maximalen Zuschlag von 0.4 SAK somit die Grenze von 1 SAK erreichen. (0.6 SAK + 0.4 SAK)

3. BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Die SMP unterstützt diese Teilanpassungen, insbesondere den Verzicht auf die Gebührenerhebung hier im Fall des Artikels 3a und die Einführung eines Pauschalbetrags für Reise- und Transportkosten. Es dürfen jedoch keine höheren Kosten pro Betrieb entstehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Keine Anträge.	Kein Kommentar.

4. BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Die vorgeschlagenen Änderungen mit dem Ziel, die administrativen Prozesse zu vereinfachen, sind ungenügend. Sie haben wenig Effekt auf Stufe des landwirtschaftlichen Betriebs. Die SMP verlangt, dass effektive Massnahmen, welche auf den Vorschlägen der im Projekt „Administrative Vereinfachung“ mitwirkenden Landwirtinnen und Landwirte basieren, soweit möglich auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden.

Die Direktzahlungsverordnung umfasst mit dem Anhang über 100 Seiten. Dies zeigt die übertriebene Regelungsdichte auf. Sie "entmündigt" die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. Viele Regelungen sind Bestandteil der guten landwirtschaftlichen Praxis, wie sie von Berufsleuten erwartet werden und keiner solchen Präzisierung bedürfen sollten.

Die SMP begrüsst die Reduktion und Limitierung sowie die Vereinfachungen (keine Stufe III) bei Biodiversitätsbeiträgen ausdrücklich.

Der Wert der minimalen SAK für den Bezug von Direktzahlungen ist beizubehalten und nicht von 0.25 auf 0.2 SAK je Betreib zu reduzieren, auch wenn die Faktoren neu festgelegt werden. Ein bedeutender Teil der Anpassung an den technischen Fortschritt wird bereits durch die Reduktion der Jahresarbeitszeit von 2'800 auf 2'600 ausgeglichen. Ein Faktor von mindestens 0.3 SAK wäre zumindest im Talgebiet angemessen. Im Talgebiet können entwicklungsfähige Betriebe kaum Fläche übernehmen, um rationeller zu wirtschaften. Allenfalls ist eine höhere Limite zumindest im Talgebiet umzusetzen.

Bezüglich der Frage über die obligatorischen Bodenanalysen im Zusammenhang mit dem ökologischen Leistungsnachweis ist die SMP der Ansicht, dass die Landwirte selber entscheiden sollen, ob Bodenanalysen notwendig sind. Es braucht eine starke Vereinfachung der Suisse-Bilanz.

Die Branchenregelung zur Kalbfleischfarbe hat eine Alterslimite für Schlachtkälber von 160 Tagen eingeführt. Mit der Branchenregelung wurde aber nie die Absicht verfolgt, das RAUS Programm für Kälber oder Jungvieh zu verschärfen. Darum ist die bestehende Übergangsbestimmung gemäss Art. 115a, Abs. 1, Bst. b unbefristet zu verlängern oder es ist für Aufzuchtkälber eine neue Kategorie "über 120 Tage alt" einzuführen.

Die Beiträge für BTS und RAUS sind zu erhöhen. Das Tierwohl ist ein sehr wichtiges gesellschaftliches Anliegen und entsprechend in Art. 1 des Landwirtschaftsgesetzes auch explizit aufgeführt. Mit den geltenden Ansätzen werden die Mehraufwendungen auch unter Berücksichtigung der möglichen Markterlöse ungenügend abgegolten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Art. 3 Abs. 4	Stichtag für die Beitragsberechtigung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ist der 31. Januar des Beitragsjahres.	Bei Betriebsübergaben nach dem Stichtag im Frühling, werden die vorhergehenden Bewirtschafter die Direktzahlungen erhalten, obwohl sie den Betrieb während der Vegetationsperiode nicht bewirtschaftet haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
		Für die Landwirte sind allfällige Nachmeldungen und Nacherfassungen nicht aufwändig. Wenn damit der Aufwand bei den Kantonen verringert werden soll, darf das keine Begründung für eine unverständliche Lösung sein. Zudem müssen weiterhin Flächenänderungen nachgemeldet werden (Art. 100 Abs. 2 DZV) können.
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens ~~***0.20***~~ ***0.25*** SAK besteht.	***Die SMP beantragt, das zumindest das aktuelle Minimum beizubehalten. Ein Faktor von mindestens 0.3 SAK wäre zumindest im Talgebiet angemessen.*** Zu beachten ist, dass bereits ein Ausgleich mit der Senkung der Jahresarbeitsleistung erfolgt. Im Talgebiet können entwicklungsfähige Betriebe kaum Fläche übernehmen, um rationeller zu wirtschaften. Allenfalls ist eine höhere Limite zumindest im Talgebiet umzusetzen.
Art. 16 Abs. 2 Geregelte Fruchtfolge	Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens ~~***vier***~~ ***drei*** verschiedene Ackerkulturen aufweisen. Anhang 1 Ziffer 4.1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Kultur angerechnet wird. Für die Hauptkulturen ist ein maximaler Anteil an der Ackerfläche nach Anhang 1 Ziffer 4.2 einzuhalten.	Die Summe der allgemeinen Direktzahlungen wird verringert, die Produktionsbedingungen müssen ebenfalls gelockert werden. Eine Fruchtfolge mit drei Kulturen ist überdies agronomisch nachhaltig und gerechtfertigt.
Art. 17 Abs. 2	Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. ~~***Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss angesät werden:***~~ ~~***a. in der Talzone: vor dem 1. September;***~~ ~~***b. in der Hügelzone und der Bergzone I: vor dem 15. September.***~~	Die Saattermine sind abhängig von den meteorologischen Verhältnissen sowie dem Erntezeitpunkt des Vorjahres. Die Saattermine gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis, welche von den Betriebsleitern erwarten werden kann.
Art. 37 Abs. 4	*Aufgehoben.*	Damit entfallen Korrekturen, wenn die Tierbestände deutlich verändert werden (z. B. Aufgabe Tierhaltung nach Hofübernahme) Ist es richtig, dass noch tierbezogene Beiträge ausgerichtet werden, auch wenn keine Tiere mehr gehalten werden? Wie wird gewährleistet, dass Art. 72 Abs. 2 DZV erfüllt werden kann (Auszahlung Tierwohlbeiträge, wenn die neue Tierkategorie am 1. Januar noch nicht vorhanden ist)?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Art. 55 Abs. 4bis	Die Beiträge der Qualitätsstufen I und II und der Vernetzung für Flächen und Bäume nach den Absätzen 1 und 1bis werden je auf die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Art. 35 begrenzt. Flächen nach Art. 35 Abs. 5-7 werden nicht berücksichtigt.	***Die SMP unterstützt die Begrenzung auf die Hälfte der Fläche ausdrücklich. Zur Stärkung der produzierenden Landwirtschaft wäre auch eine Begrenzung auf ein Drittel der Fläche durchaus angemessen.*** Die landwirtschaftliche Produktion soll die Haupttätigkeit der Schweizer Landwirtschaft sein. Gute landwirtschaftliche Flächen werden für die effiziente Produktion benötigt.
Art. 56 Abs. 3	*Aufgehoben.*	Die SMP begrüsst die Nichteinführung der Qualitätsstufe III ausdrücklich. Die Gelder, die für die Beiträge der Qualitätsstufe III gesprochen wurden sind für andere Direktzahlungen zu verwenden.
Art. 60	*Aufgehoben.*	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Art. 71 Abs. 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- ***, ~~und~~*** Weidefutter, ***Ganzpflanzenmais und Futterrüben;*** nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen: a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. **Variante falls keine Erweiterung der anrechenbaren Futtermittel:** a. im Talgebiet: ***~~75~~ 65*** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ***~~85~~ 75*** Prozent der TS.	Die ursprüngliche Zielsetzung des Programms war, den Einsatz von betriebseigenem Raufutter zu fördern und den Einsatz von importiertem Kraftfutter zu vermindern. Einseitige Rationen mit Wiesen- und Weidefutter können negative Auswirkungen auf das Tierwohl und die Milch- und Fleischqualität haben. Es geht um die Förderung von einheimischem Grund- bzw. Raufutter, zu dem auch der Ganzpflanzenmais und die Futterrüben gehören. ***Ganzpflanzenmais und Futterrüben müssen in den minimalen Anteil von 75 bzw. 85 Prozent der TS integriert werden können.*** Zitat Agroscope Posieux: "Bei gutem Management zeichnet sich Gras durch einen hohen Rohprotein- und mittleren Energiegehalt aus. Aufgrund unausgewogener Nährstoffzusammensetzung stossen grasbetonte Rationen allerdings an Grenzen, was zur Beeinträchtigung von Produktion, Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere insbesondere während der Transit- und Frühlaktationsperiode führen kann, wenn der Stoffwechsel am stärksten belastet ist. Ausserdem ändert sich die Qualität von Gras sehr schnell in Abhängigkeit von Witterung und Saison" Um dem Anspruch an die ausgewogene Fütterung gerecht zu werden, müssen auch Ganzpflanzenmais und Futterrüben im Programm eingesetzt werden können. Es ist mit Sicherheit sinnvoller und zielgerichteter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen anstatt beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Futterrüben werden insbesondere bei Betrieben mit silagefreier Fütterung eingesetzt und sind Bestandteil einer ausgewogenen Ration. Die Mais- und Futterrübenflächen sind für GMF nicht beitragsberechtigt. ***Wird die Liste der anrechenbaren Futtermittel nicht ergänzt, verlangt die SMP eine Anpassung der Limiten der TS Gehalte von Wiesen- und Weidefutter.***

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
		Der maximale Anteil an Kraftfutter bleibt bei beiden Varianten unverändert. ***Der Beitragsansatz ist unverändert bei CHF 200.- je Hektare Grünfläche zu belassen.*** In Anbetracht der schwierigen Umsetzung und Kontrolle darf der Beitrag nicht noch erhöht werden.
Art. 71, Abs. 2	Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~***zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung***~~ als Wiesenfutter anrechenbar.	Es können je nach Betrieb auch höhere Erträge erzielt werden.
Art. 73, Bst. a.	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;	In der Branchenvereinbarung für die Kalbfleischfarbe wurde privatrechtlich eine Altersgrenze für Schlachtkälber für die Kalbfleischgewinnung von 160 Tagen eingeführt. Es bestand nie die Absicht mit dieser Branchenvereinbarung die Anforderungen an das RAUS Programm zu erhöhen / verschärfen. Daher ist die Anbindehaltung von Aufzuchtkälbern im RAUS-Programm weiterhin ab 120 Tagen zu gestatten. ***Entweder ist die bestehende Übergangsbestimmung in Artikel 115a, Abs. 1, Bst. b unbestimmt zu verlängern oder es ist eine Kategorie "Aufzuchttiere über 120 Tage" einzuführen.***
Art. 75 Abs. 4	~~***Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung und die Anforderungen an die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof beziehungsweise zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.***~~	***Die Pflicht ein Auslaufjournal zu führen soll gestrichen werden***. Der Anhang 6, Buchstabe D der DZV muss ebenfalls angepasst werden.
Art.78 Abs.3	~~***Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und***~~	Die SMP fordert die Aufhebung dieses Absatzes, damit der Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht durch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	~~Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz» gemäss Anhang 1, Ziff. 2.1.1.~~	eine Einschränkung in der Suisse-Bilanz bestraft wird. Durch diese Streichung werden diese Verfahren attraktiver und werden von den Landwirtinnen und Landwirten vermehrt umgesetzt werden, was das Hauptziel sein sollte.
Art. 100 Abs. 2	Beitragsrelevante Veränderungen der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sind bis zum ***~~1.~~ 31.*** Mai zu melden.	Bis zu diesem Zeitpunkt sind mit Sicherheit alle angebauten Kulturen wie beispielsweise Mais bekannt.
Art. 115a, Abs. 1, Bst. b	***Diese Übergangsbestimmung ist entweder nicht mehr zu befristen oder in Art. 73 ist eine zusätzliche Kategorie Aufzuchttiere über 120 Tage einzuführen.***	Siehe Bemerkung zu Art. 73.
Art. 115b Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	Für die Berechnung der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz kann der Kanton für die Jahre 2015 und 2016 in Abweichung zu den Vorgaben der Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.122 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets ist die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.	Diese Flexibilisierung der Berechnungsperiode befürwortet die SMP. Es braucht jedoch generell eine Vereinfachung der Nährstoffbilanzen.
Art. 118 Abs. 2	*Aufgehoben.*	Die Nichteinführung der Qualitätsstufe III wird unterstützt. Wichtig ist, dass die Gelder, welche für die Beiträge der Qualitätsstufe III gesprochen wurden, sind für andere Direktzahlungen zu werden.
Anhang 1 *1 Aufzeichnungen*	**Der der DZV betreffend den Aufzeichnungen** soll wie folgt angepasst werden: 1 Aufzeichnungen 1.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens ***~~sechs~~ vier*** Jahre	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
	aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: a) Parzellenverzeichnis, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, übrige Flächen; b) Parzellenplan mit Bewirtschaftungsparzellen sowie Parzellenplan der Biodiversitätsförderflächen; ~~***c) Düngung,***~~ Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), ~~***Erntedaten und -erträge sowie bei den Ackerkulturen zusätzlich Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung;***~~ d) die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen; e) weitere Aufzeichnungen, sofern diese zweckdienlich sind.	
Anhang 1 Ziff. 2.1.1 Ökologischer Leistungsnachweis	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass keine überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode Suisse-Bilanz nach der Suisse-Bilanz, Auflage 1.13 des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Die Nährstoffbilanz muss vereinfacht werden und die dazu notwendige Software muss gratis zur Verfügung gestellt werden.
Anhang 1, Ziffer 5.1	5.1.1 ~~***Bei Kulturen die vor dem 31. August geerntet werden, muss***~~ ***Wenn*** das Zwischenfutter oder die Gründüngung ~~***in der Talzone vor dem 1. September und in der Hügel- oder in der Bergzone I***~~ vor dem 15. September angesät wird, ***muss*** die Bodenbedeckung der betreffenden Parzelle ~~***muss***~~ bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	5.1.2 Kann der Termin ~~***vom 1. September beziehungsweise***~~ vom 15. September ~~***namentlich wegen einer späteren Ernte oder einer Unkrautbehandlung***~~ nicht eingehalten werden, so muss das Zwischenfutter oder die Gründüngung ~~***bis spätestens am 30. September angesät werden. Die Bodenbedeckung***~~ auf der betreffenden oder einer mindestens gleich grossen anderen Fläche mit Zwischenfutter oder Gründüngung ~~***muss***~~ bis mindestens am 15. Februar des Folgejahres erhalten bleiben.	
Anhang 4	~~***1.1.1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden:***~~ ~~***a. im Talgebiet: am 15. Juni;***~~ ~~***b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli;***~~ ~~***c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli.***~~ 1.1.2 Der Kanton ~~***kann***~~ ***publiziert*** in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz ***Empfehlungen*** ~~***in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um höchstens zwei Wochen vorverlegen.***~~	Die Schnittzeitpunkte für die Biodiversitätsförderflächen sollen gestrichen werden. Sie liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter. Dafür sollen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen formuliert werden. Die Kontrolle soll auf der vorhandenen Qualität basieren. Gegebenenfalls kann ein weitergehendes Programm erforderlich sein, in Fällen wo die Qualität nicht erreicht werden kann.
Anhang 5 Ziff. 3.1	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode „GMF-Futterbilanz“ des BLW. Diese richtet sich nach der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.13. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	Es sollen keine auf die Landwirte übertragbaren Kosten für die Zulassung entstehen.
Anhang 5 Ziff. 3.3	Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung zur «Suisse-Bilanz» gelten als Maximalwerte für die Futterbilanz. Werden höhere	Diese Änderung wird von der SMP befürwortet und bringt eine personelle Entlastung und eine administrative Vereinfachung für die öffentliche Verwaltung in Futterbauregionen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
	Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einer Ertragsschätzung nachzuweisen.	
Anhang 6 A Ziff. 1.4 Bst. d und i *Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle*	Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege; i. bei brünstigen Tieren; sie können in ~~***separaten***~~ Ein- oder Mehrflächenbuchten untergebracht oder während maximal zwei Tagen auf einem ~~***separaten***~~ Liegebereich fixiert werden, wenn die Anforderungen nach Ziffer 1.2 erfüllt sind.	***Es braucht nicht immer separate Bereiche. Das Wort "separat" ist zu streichen.*** Die Bestimmungen zeigen den hohen Detailierungsgrad der Verordnung auf. Von Berufsleuten darf eine gute landwirtschaftliche Praxis erwartet werden. Die Verordnungen bedürfen eigentlich keiner solchen Detailregelungen.
Anhang 6, Anforderungen BTS und RAUS generell		BTS und Raus sollen keine Fütterungsauflagen enthalten, dafür gibt es das Programm GMF. Bei Laufställen mit Melkrobotern haben die Tiere genügend Bewegungsfreiheit, deshalb sind für BTS keine restriktiven Auflagen für den Aussenbereich festzulegen.
Anhang 6 D Ziff. 1.1 Bst. b *Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle*	Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig: – […] – zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober: – In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden; – In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden: – […]; – im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; – […].	Die SMP unterstützt die Regelung, da sich die Betriebe flexibler der Wetterlage anpassen können.
Anhang E Ziff. 3		
Anhang 7 Ziff. 2.1.2 Beitragsansätze	Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, und für Flächen, die	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)</th><th>Antrag
Proposition</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques</th></tr>
<tr><td></td><td>mit Christbäumen bestockt sind und mit Schafen beweidet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr.</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Ziff. 3.1.1</td><td>
<table>
<tr><th rowspan="3"></th><th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th></tr>
<tr><th>I</th><th>II</th></tr>
<tr><th>Fr./ha und Jahr</th><th>Fr./ha und Jahr</th></tr>
<tr><td>1. Extensiv genutzte Wiesen
a. Talzone
b. Hügelzone
c. Bergzone I und II
d. Bergzone III und IV</td><td>
1350
1080
630
495</td><td>
1650
1500
1500
1000</td></tr>
<tr><td>2. Streueflächen
Talzone
Hügelzone
Bergzone I und II
Bergzone III und IV</td><td>
1800
1530
1080
855</td><td>
1500
1500
1500
1500</td></tr>
<tr><td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen
a. Talzone-Bergzone II
b. Bergzone III und IV</td><td>
405
405</td><td>
1200
1000</td></tr>
<tr><td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td><td>405</td><td>700</td></tr>
<tr><td>5. Hecken, Feld- und Ufergehölze</td><td>2700</td><td>2000</td></tr>
<tr><td>6. Buntbrache</td><td>3420</td><td></td></tr>
<tr><td>7. Rotationsbrache</td><td>2970</td><td></td></tr>
<tr><td>8. Ackerschonstreifen</td><td>2070</td><td></td></tr>
<tr><td>9. Saum auf Ackerfläche</td><td>2970</td><td></td></tr>
<tr><td>10. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</td><td>-</td><td>1100</td></tr>
<tr><td>11. Uferwiese entlang von Fliessgewässern</td><td>405</td><td></td></tr>
<tr><td>12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</td><td>-</td><td>100</td></tr>
<tr><td>13. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen</td><td>-</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>Für eine ausgewogene Relation der mit diesen Beiträgen abgegoltenen Leistungen und zu den Produktionsleistungen zur Stärkung der produzierenden Landwirtschaft wären weitergehende Reduktionen insbesondere im Talgebiet angemessen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)</th><th>Antrag
Proposition</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>14. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</td><td>2250</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Ziff. 3.1.2</td><td>
<table>
<tr><td rowspan="3"></td><td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td></tr>
<tr><td>I</td><td>II</td></tr>
<tr><td>Fr./ha und Jahr</td><td>Fr./ha und Jahr</td></tr>
<tr><td>1. Hochstamm-Feldobstbäume
Nussbäume
2. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen</td><td>13.5
13.5

-</td><td>30
15

-</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Ziff. 5.4 und 5.5</td><td>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)
5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für:
a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung
~~90 Fr.~~ 110 Fr.
…
5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)
5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für:
a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen
~~190 Fr.~~ 250 Fr.
b. bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und</td><td>Die Beiträge für BTS und RAUS sind zu erhöhen. Das Tierwohl ist ein sehr wichtiges gesellschaftliches Anliegen und entsprechend in Art. 1 des Landwirtschaftsgesetzes auch explizit aufgeführt. Mit den geltenden Ansätzen werden die Mehraufwendungen auch unter Berücksichtigung der möglichen Markterlöse ungenügend abgegolten. Die RAUS-Beiträge sind deshalb für Raufutterverzehrer markant und die BTS-Beiträge moderat zu erhöhen.

Beitrag von 110 (statt 90) Franken pro GVE für über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung.

Beitrag von 250 (statt 190) Franken pro GVE für über 160 Tage alte Tiere und 420 (statt 370) Franken für bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Wasserbüffel ~~***370 Fr.***~~ ***420 Fr.*** …	
Anhang 8 Art. 105 Abs. 1 Ziff. 2.3.1 Bst. c	c. ~~***Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar***~~ ~~***200 Fr. pro betroffene Tierart Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d–f 1 Pt. pro betroffene GVE gekürzt. Wenn der Auslauf gemäss Auslaufjournal nicht eingehalten, aber glaubhaft gewährt wurde, werden keine zusätzlichen Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d–f vorgenommen.***~~	***Die Vorschrift, ein Auslaufjournal führen zu müssen, ist zu streichen.***

5. BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales Die Anpassungen dieser Verordnung stimmen mit der von der SMP angestrebten Abschaffung der Qualitätsstufe III und den Kontrollen im biologischen Landbau überein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
	Keine Anträge.	Keine Bemerkungen.

6. BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen die Anpassung der SAK-Faktoren. Das Prinzip der SAK-Faktoren kann von der SMP unterstützt werden. Es müssen hingegen Korrekturen vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Art. 2 Abs. 3	*Aufgehoben.*	Die SMP unterstützt diese Änderung. Es soll möglich sein, dass ein Ehepaar zwei eigenständige Betriebe führen kann.
Art. 3 Standardarbeitskraft	[1] Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, berechnet anhand von standardisierten Faktoren, die auf arbeitswirtschaftlichen Grundlagen basieren. [2] Für die Berechnung der Standardarbeitskräfte gelten folgende Faktoren: a. Flächen 1. landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,022 SAK pro ha … …	Die SMP unterstützt die Umänderung der Definition der SAK-Faktoren. Es ist wichtig, dass die Kalkulationen der SAK-Koeffizienten, der in der Praxis mehrheitlich gewählten Technik entsprechen. Die SMP unterstützt die Reduktion der Standartarbeitsfaktoren und der Reduktion der Standesjahresarbeitszeit von 2'800 auf 2'600 Stunden pro Jahr. Anmerkung: Reduktion von 0.028 auf 0.022 SAK pro ha.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen — 0,039 SAK pro GVE 2. c. … 3 …	Anmerkung: Reduktion von 0.043 auf 0.039 SAK pro GVE.
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von ~~*0.20*~~ ***0.25*** SAK erreicht;	Die Betriebe sollen sich weiterentwickeln können. Das aktuelle Minimum ist unbedingt beizubehalten. Siehe auch weitere Kommentare zu dieser Angelegenheit.
Art. 13 Einleitungssatz	Die Betriebsfläche (BF) setzt sich zusammen aus:	
Art. 14	Landwirtschaftliche Nutzfläche 1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb (Art. 6) aus bewirtschaftet wird. Dazu gehören: a. die Ackerfläche; b. die Dauergrünfläche; c. die Streuefläche; d. die Fläche mit Dauerkulturen; e. die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, f. Hochtunnel, Treibbeet); g. die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 19912 gehört. 2 Nicht zur LN gehören:	Die SMP ist mit der Aufhebung der „15km-Regelung“ einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	a. Streueflächen, die innerhalb des Sömmerungsgebietes liegen, oder die zu Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gehören; b. Flächen ausserhalb des Sömmerungsgebietes, die von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben aus beweidet werden oder Flächen, deren Ertrag zur Zufütterung genutzt wird, mit Ausnahme der Zufuhr von Futter nach Artikel 31 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20133.	
Art. 29a Abs.1	Betriebe ab einem Mindestarbeitsbedarf von ~~0.20~~ ***0.25*** SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein.	Die Betriebe sollen sich weiterentwickeln können. Das aktuelle Minimum ist unbedingt beizubehalten. Siehe auch weitere Kommentare zu dieser Angelegenheit.

7. BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Die SMP unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 3 Abs. 1	Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,0 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.	Die SMP unterstützt diese Senkung. Die Beurteilung der finanzielle Tragbarkeit ist wichtiger als die SAK-Schwelle.
Art. 3 1ter und 3	[1ter] Aufgehoben [3] Aufgehoben	Die SMP ist mit der Aufhebung der „15km-Regelung“ einverstanden.

8. BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Die SMP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Keine Anträge.	Keine Kommentare.

9. BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Die neue Formulierung klärt den Auftrag des Bundes in der landwirtschaftlichen Forschung und bringt mehr Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Keine Anträge.	Keine Bemerkungen.

10. BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Am 15. Januar 2015 hat die Schweizer Nationalbank entschieden, den Mindestkurs von Fr. 1.20 pro 1 Euro aufzuheben. Der Kurs bewegt sich bei 1.04. Dieser unerwartete Beschluss hat erhebliche Auswirkungen auf den Tourismussektor und auf die Exportunternehmen; er hat auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die einheimische Lebensmittelbranche, insbesondere auf den Milchmarkt. Neben den Herausforderungen für die Exportindustrie, lösen vor allem noch preisattraktivere Importprodukte einen Preisdruck auf die Schweizer Produzentenpreise aus. Durch die Aufhebung der Quotenregelung Milch der EU ändern sich die Rahmenbedingungen ebenfalls grundlegend.
Die SMP fordert den Erhalt des Grenzschutzes für sensible Milchprodukte wie er anfangs 2015 galt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Anhang 1 Ziffer 4. Marktordnungen Milch und Milchprodukte sowie Kasein *und* *Verordnung des EFD über die anwendbaren beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten Anhang Tarifnummern 0403.xxxx und 0405.xxxx*	***Der bestehende Spielraum zur Anpassung der Zollansätze ist zu nutzen.***	Mit der aktuellen Wechselkurssituation des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro erhalten die angewandten Zolltarife ab dem 15. Januar 2015 teilweise einen neuen Stellenwert. Dies gilt umso mehr, als in nächster Zeit keine grundsätzliche Veränderung bei diesen Rahmenbedingungen absehbar ist. Der bestehende Spielraum ist in diesem Bereich deshalb zugunsten des Produktionsstandortes Schweiz auszuschöpfen. Es geht auch darum, dass Anpassungen möglichst zeitverzugslos vorgenommen werden.

11. BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Die SMP beurteilt die weiteren Verschärfungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel sehr kritisch. Von der zunehmenden politischen Regulierung der Pflanzenschutzmittel, ohne Abstützung auf wissenschaftliche Grundlagen, ist zwingend abzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Keine Anträge.	Keine Bemerkungen.

12. BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Keine Anträge.	Keine Bemerkungen.

13. BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Die SMP stimmt der Rechtsgrundlage zur Ermittlung des Schlachtgewichtes zu. Die Finanzierung der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes muss geregelt werden. Eine Finanzierung über Mittel aus den Beihilfen Viehwirtschaft lehnt die SMP ab.
Die Revision der SV ist zudem dazu zu nutzen, die im Rahmen der Umsetzung der AP 14-17 juristisch unsauber vollzogene Abschaffung der öffentlichen Kälbermärkte zu korrigieren. Die Korrektur ist so vorzunehmen, dass auch sog. "Fresser" mit einem Alter unter 160 Tage wieder über die öffentlichen Märkte gehandelt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 5a	[1] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) regelt die Ermittlung des Schlachtgewichts von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung. [2] Es kann Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung des Schlachtgewichtes vorsehen. [3] Das BLW kann die beauftragte Organisation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a[bis] mit der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts betrauen. Diese kann Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe a oder h des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19982 verfügen, wenn gegen Bestimmungen der Verordnung des WBF vom …[3] über die Ermittlung des Schlachtgewichts verstossen wird.	Die SMP begrüsst die Schaffung der Rechtsgrundlage zur Ermittlung des Schlachtgewichtes grundsätzlich. Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges wäre es positiv, wenn der Vollzug auf nationaler Ebene geregelt und an Proviande übertragen wird. Die SMP lehnt es jedoch ab, dass die neue Aufgabe über Mittel aus den Beihilfen der Viehwirtschaft finanziert werden soll. Für die neue Aufgabe sind über das Budget 2016 zusätzliche Mittel einzustellen. Il y a une faute de français dans l'alinéa 3 : remplacer "le contrôle **de le** pesage" par "le contrôle **du** pesage".
Art. 6 Abs. 1	Die mit der Aufgabe nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b beauftragte Organisation bezeichnet jeweils für ein Kalenderjahr öffentliche Märkte für Tiere der Rindviehgattung ~~***ab einem Alter von 161 Tagen***~~ und für Tiere der Schafgattung. ***Für Tiere***	Im Rahmen der AP 14/17 wurden die öffentlichen Kälbermärkte abgeschafft. Dies weil aus Sicht des Bundesrates die Kälbermärkte die angestrebten Ziele nicht erfüllt haben. Die Abschaffung der Kälbermärkte wurde jedoch juristisch mangelhaft vollzogen, so dass auch die öffentlichen Märkte für unter 160 Tage alte "Fresser" (Jungvieh zur Grossviehmast)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	der Handelsklasse Kälber (KV) werden keine öffentlichen Märkte bezeichnet.	aufgehoben wurden. Dies führte nun dazu, dass der Absatz von "Fressern" massiv erschwert wurde. Die Etablierung von privatrechtlichen Märkten für diese Tiere ist gescheitert, darum ist es nun angezeigt, dass die SV korrigiert wird. Im Bereich des Rindviehs sind die öffentlichen Märkte nicht mehr auf Tiere ab einem Alter von 161 Tagen einzuschränken, neu sollen explizit Schlachtkälber von den Märkten ausgenommen werden. Die Änderung bewirkt, dass Tiere der Handelsklasse JB – in diese werden die Fresser eingeordnet - wieder ohne Altersgrenze auf den öffentliche Märkten gehandelt werden können. Die Handelsklassen JB, KV, etc. sind eindeutig in der Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung (SR 916.341.22) definiert, so dass der Vollzug gesichert ist.
Art. 22 Abs. 1	Anrechenbar sind: a. für die Fleisch- und Fleischwarenkategorie 5.71: die ab überwachten öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung ~~***ab einem Alter von 161 Tagen;***~~ ***ohne Tiere der Handelsklasse Kälber (KV).***	Die vorgeschlagene Änderung von Art. 6 erfordert in der Logik auch eine Anpassung von Art. 22. Wenn die sog. „Fresser“ mit einem Alter von unter 160 Tagen wieder über die öffentlichen Märkte gehandelt werden dürfen, sind diese entsprechend auch bei der Inlandleistung anzurechnen.

14. BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Die SMP unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 2 *Höchstbestände*	Betriebe müssen folgende Höchstbestände einhalten: a. bei Tieren der Rindergattung: 300 Mastkälber (Mast mit Vollmilch oder Milchersatz).	

15. BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Im Bereich der Datenverfügbarkeit und des Datenschutzes ist sicherzustellen, dass nur diejenigen Stellen, Organisationen und Dritte die Daten beziehen oder einsehen können, die die betreffende Stelle auch benötigt. Dabei ist auch sicherzustellen, dass Daten, aus welchen z.B. Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der Produzenten gewonnen werden können, nur den für diesen Produzenten zuständigen Personen zugänglich gemacht werden.
Den übrigen Anpassungen stimmt die SMP zu.

Die SMP bedauert, dass bei den Kühen nicht das Kriterium der Milchvermarktung aufgenommen wird. Die Entwicklung der Milchviehbestände gäbe wichtige Anhaltspunkte über den zukünftigen Verlauf der Milchmärkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Art. 13 Sachüberschrift sowie Abs. 4	Amtsstellen sowie beigezogene Firmen und Organisationen [4]Vom Bund oder von den Kantonen beigezogene Firmen und Organisationen, die Daten nach den Artikeln 4–8 zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- und Landwirtschaftsgesetzgebung benötigen, können diese bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.	Diese generelle Bereitstellung aller Daten nach den Artikeln 4-8 ist bezüglich Datenschutz und Datenverfügbarkeit bedenklich. Es können bei gewissen Daten direkte Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Produzenten gezogen werden.

16. BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Die Qualität der Ohrmarken - insbesondere für Tiere der Rindergattung ist nach wie vor ein sehr grosses Ärgernis. Gemäss Geschäftsbericht 2014, Teil TVD der Identitas AG Seiten 10 und 11, wurden 2014 total 252'898 Ersatzohrmarken für Rinder ausgeliefert. Gegenüber 2013 ist ein Anstieg von 16% zu verzeichnen.
Insbesondere interessant ist die Begründung, dass der erneute Anstieg der Ersatzohrmarkenbestellungen auf den Wechsel des Lieferanten der Ohrmarken zurückzuführen ist. Offenbar verwenden nicht alle Tierhalter immer die Zange des gerade aktuellen Ohrmarkenherstellers. Für diese Ausfälle können nicht die Tierhalter die Verantwortung und damit die Kosten tragen.
Die Tierhalter sind gezwungen, Ersatzohrmarken zu enormen Kosten zu beschaffen. Obwohl die einzelne Ohrmarke selber nur 2.50 Franken kostet, kommen je nach Situation noch mindestens 1.50 Franken für den Versand und die ordentlichen Portokosten dazu. So kostet eine einzelne Ersatzohrmarke mindestens 5.50 Franken (bei Annahme von nur 1 Franken Portokosten). Im in den Erläuterungen dargestellten Beispiel können für eine einzelne Ersatzohrmarke maximal zusätzliche Kosten von 25 Franken dazukommen. In diesem Beispiel beträgt der Kostenanteil der Ersatzohrmarke genau 1/11 der Gesamtkosten von 27 Franken 50 Rappen.
Für den Tierhalter ist auch die Aussage im erwähnten TVD-Bericht unhaltbar, dass die Ausfallrate "immer noch innerhalb der mit dem Hersteller vertraglich definierten Bandbreite" liegt. Bei einem Verhältnis von 700'003 neuen Doppelohrmarken kann eine Ausfallrate von 252'898 Stück nicht toleriert werden.
Die SMP verlangt darum erneut, die Streichung der Gebühren für Ersatzohrmarken. Offensichtlich ist der Ärger über die Ohrmarkenverluste erst zu beseitigen, wenn ein anderer Kostenträger (Bund) dafür aufkommen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Anhang	Streichen	Die Kosten für Ersatzohrmarken sind den Rindviehaltern nicht mehr zuzumuten. Die Qualität wurde und wird nicht verbessert und die Ausfallraten seigen an, weil zwischen den Ohrmarkenlieferanten gewechselt wurde. Also ist die hohe Ausfallrate nicht von den Tierhaltern zu verantworten.
Ziffer 1.2	***Kosten für den Versand, pro Sendung - ohne Ersatzohrmarken.***	Der Versand von Ersatzohrmarken muss kostenfrei erfolgen.

17. BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Unter Beachtung des Datenschutzes ist der Abgleich der Daten auch mit privatrechtlich tätigen Organisationen zu fördern. Das trägt wesentlich zum Abbau von administrativen Aufwänden bei. Beispielsweise ist in der Bioverordnung Artikel 30a^{ter} Absatz 3 festgelegt, dass die Bescheinigungen für Bio veröffentlicht werden müssen. ***Diese Daten sind der TSM Treuhand GmbH ohne Verzug zum Einlesen in die DB-Milch zu übergeben, damit sie von den Berechtigten Milchproduktionsbetrieben und Verbarbeitern insbesondere für SUISSE GARANTIE verwendetet werden können.***

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Keine Anträge.	Keine Kommentare.

18. BR 17 Verordnung pflanzengenetischen Ressourcen / Ordonnance ressources phytogénétiques

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Das gesamte Agrarrecht sollte vereinfacht und nicht mit neuen Verordnungen weiter ausgebaut werden. Neue Vorschriften sind mit Kosten verbunden. Diese können nicht weiter der Schweizer Landwirtschaft überbürdet werden, wenn sie immer mehr in Konkurrenz zu anderen Ländern produzieren muss. Die SMP anerkennt aber, dass auch die Landwirtschaft von öffentlichen genetischen Ressourcen profitieren kann. Es ist im Interesse der Landwirtschaft, das genetische Ressourcen nicht monopolisiert werden.

Die Finanzierung der neuen Massnahmen des Bundes und der Projekte nach Art. 7 ist aufzuzeigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Keine Anträge	Keine Bemerkungen.

19. WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Keine Anträge.	Keine Bemerkungen.

20. WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Die SMP stimmt der Übernahme der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes und der Übertragung der Aufgabe an die Proviande zu. Die SMP verlangt, dass im Rahmen des Budgets 2016 für die Aufgabe zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Keine Anträge.	Keine Bemerkungen.

22. BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
	Keine Anträge.	Keine Bemerkungen.

23. BLW Verordnung des BLW Investitionshilfen und Begleitmassnahmen / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales
Die SMP fordert eine Anpassung der ILBV an die Korrektur der SAK-Faktoren.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)</th><th>Antrag
Proposition</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques</th></tr>
<tr><td>Art. 4 Ziff. 2</td><td>Aufheben.</td><td>Die 15-km Grenze soll in allen Verordnungen aufgehoben werden, unabhängig davon, ob das Gebiet eine herkömmlich-traditionelle Stufenwirtschaft aufweist oder nicht.</td></tr>
<tr><td>Anhang 4 (Art. 5 und 6 Abs. 1)
I. Investitionskredite für die Starthilfe</td><td>
<table>
<tr><th>Standardarbeitkräfte (SAK)</th><th>Pauschalen in Franken</th></tr>
<tr><td>0.75-0.99</td><td>~~90’000~~ 100’000</td></tr>
<tr><td>1.00-1.24</td><td>~~100’000~~ 110’000</td></tr>
<tr><td>1.25-1.49</td><td>~~110’000~~ 120’000</td></tr>
<tr><td>1.50-1.74</td><td>~~120’000~~ 130’000</td></tr>
<tr><td>1.75-1.99</td><td>~~130’000~~ 140’000</td></tr>
<tr><td>2.00-2.24</td><td>~~140’000~~ 150’000</td></tr>
<tr><td>2.25-2.49</td><td>~~150’000~~ 160’000</td></tr>
<tr><td>2.50-2.74</td><td>~~160’000~~ 170’000</td></tr>
<tr><td>2.75-2.99</td><td>~~170’000~~ 180’000</td></tr>
<tr><td>3.00-3.24</td><td>~~180’000~~ 190’000</td></tr>
<tr><td>3.25-3.49</td><td>~~190’000~~ 200’000</td></tr>
<tr><td>3.5-3.74</td><td>~~200’000~~ 210’000</td></tr>
<tr><td>3.75-3.99</td><td>~~210’000~~ 220’000</td></tr>
<tr><td>4.00-4.24</td><td>~~220’000~~ 230’000</td></tr>
<tr><td>4.25-4.49</td><td>~~230’000~~ 240’000</td></tr>
<tr><td>4.50-4.74</td><td>~~240’000~~ 250’000</td></tr>
<tr><td>4.75-4.99</td><td>~~250’000~~ 260’000</td></tr>
<tr><td>≥5.00</td><td>~~260’000~~ 270’000</td></tr>
</table>

Die SAK werden nach Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998[3]2 sowie nach Anhang 1 berechnet.
Eine Starthilfe unter ~~1,25~~ 1 SAK wird nur in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 SVV gewährt.
Bei einer Übernahme eines Betriebes innerhalb einer anerkannten Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft berechnet sich die Starthilfe im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft.
</td><td>Als Ausgleich für die Anpassung der SAK-Faktoren ist eine Erhöhung der Starthilfebeträge nötig. Die SMP schlägt eine Erhöhung von 10’000 Franken auf den bisherigen Betrag pro Kategorie vor.
Wenn die SAK-Faktoren in der SVV und SBMV angepasst werden, müssen diese auch in der IBLV angepasst werden</td></tr>
</table>